

# Gemeinde Elsnig

**BESCHLUSSVORLAGE - Nr. /2023  
für Gemeinderatssitzung am 14.11.2023**

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

- Hauptamt  
 Bauamt  
 Kämmerei

Anlagen: 1

am: 02.11.2023

## **Betreff:**

**Zustimmung zur Anwendung der Erleichterungsvorschrift bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020**

## **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Anwendung der Erleichterungsvorschrift bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020

## **Begründung:**

Zur Unterstützung des Abbaus der bestehenden Rückstände bei der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse hat das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) die bestehenden Erleichterungsvorschriften erweitert und an eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat geknüpft.

Die Gemeinde Elsnig möchte von diesen Erleichterungsvorschriften Gebrauch machen und schlägt folgendes vor:

1. In Anwendung an § 88 Abs. 5 SächsGemO in der Fassung vom 20.02.2022 verzichtet die Gemeinde Elsnig bei der Erstellung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 auf die Erstellung eines Anhangs und eines Rechenschaftsberichtes.
2. Sofern die Anwendung der Erleichterungsvorschriften tatsächlich zu einer deutlichen Verkürzung des Zeitaufwandes bei der Erstellung der Jahresabschlüsse führen und Buchungen nicht bereits erfolgt sind oder von der HKR-Software automatisch erzeugt werden, macht die Gemeinde Elsnig bei der Erstellung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 von den Erleichterungsvorschriften gemäß der zweiten Verordnung des SMI zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung vom 18.03.2022 (Anlage 1) Artikel 1 Nummer 1 bis 9 und Ziffer 11 bzw. Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung in der Fassung vom 12.04.2022 § 63 Abs. 9 Nummer 1 bis 9 und Nummer 11 Gebrauch.  
Sofern eine dieser Erleichterungsvorschriften zur Anwendung kommt, wird dies in einer dem Jahresabschluss beizufügenden Anlage erläutert.
3. Die Gemeinde Elsnig verzichtet in Anwendung der zweiten Verordnung des SMI zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung vom 18.03.2022 (Anlage 1) Artikel 1 Nummer 1 Ziffer 10 bzw. Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung in der Fassung vom 12.04.2022 § 63 Abs. 9 Nummer 10 bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 auf die Erstellung einer Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, der Anwendung der Erleichterungsvorschrift bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 zuzustimmen.

---

Schieritz  
Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.